



550

22 Js 13.439/99 5 Ls VII

Aktenzeichen

Zur Geschäftsstelle gekommen
am 18. JAN. 2005 *Schm*

Im Namen des Volkes URTEIL

In der Strafsache

gegen

die Krankenschwester [REDACTED]
geb. am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

verwitwet, deutsche Staatsangehörige

wegen

gewerbsmäßigen Betruges in 87 Fällen

hat das Amtsgericht Bensheim in der Sitzung vom 17. November 2004,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
Leonhard
als Vorsitzender des Schöffengerichts

[REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Rechtskräftig
seit 17. Nov. 2004
Bensheim, den 20. Jan. 2005
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Die Angeklagte [REDACTED] wird wegen gewerbsmäßigen Betruges in 87 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 263 I + III, 53 StGB.

Gründe

Die Angeklagte – verwitwete deutsche Krankenschwester mit 1.400,-€ und 2 unterhaltsberechtigten Kindern im Alter von 16 und 7 Jahren – ist nicht vorbestraft.

Zur Überzeugung des Schöffengerichts – insbesondere aufgrund des umfassenden Geständnisses der Angeklagten – steht folgender Sachverhalt fest:

Die Angeklagte war in der Zeit vom Februar 96 bis Juli 1999 Inhaberin des ambulanten Pflegedienstes VITA, [REDACTED] in [REDACTED]

Die Angeklagte erstellte im oben genannten Tatzeitraum in den nachfolgend genannten Fällen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen im Bereich der Behandlungspflege (SGB V) sowie der Grundpflege und Hauswirtschaftlichen Versorgung (SGB XI) überhöhte Rechnungen an die [REDACTED] und deren Pflegekasse, um sich auf deren Kosten durch Bezahlung nicht- oder nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen zu bereichern und sich eine Einnahmequelle von einiger Dauer und Erheblichkeit zu verschaffen, was in der Folgezeit auch geschah. Ferner schädigte sie zahlreiche Selbstzahler bzw. Privatversicherte sowie Sozialhilfeträger. Die Angeklagte rechnete im Bereich SGB V und SGB XI in einer Vielzahl von Fällen Leistungen ab, die nach den vorliegenden Ermittlungen nicht oder nicht im abgerechneten Umfang erbracht worden waren. Ferner rechnete sie im Bereich SGB V vielfach Leistungen ab, die durch nicht examiniertes Personal erbracht und damit nicht abrechnungsfähig waren, weil der Einsatz von nicht examiniertem Personal zur Gefährdung des Patienten führen kann, da die Ausbildung des Personals nicht den Anforderungen der Behandlungspflege entspricht. Außerdem ist die Vergütung der Behandlungspflege auf die höheren Lohnkosten für examiniertes Personal abgestimmt.

Die einzelnen Abrechnungen im Detail machte der während des Strafverfahrens durch Freitod verstorbene Ehemann der Angeklagten und früherer Mitbeschuldigte [REDACTED]

Die Anklage wirft der Angeklagten im einzelnen folgende Taten vor:

TJ

Da die Angeklagte diese einzelnen Taten ohne Einschränkung und in vollem Umfang zugegeben hat, tragen sie die tatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts als Geständnis.

Die Angeklagte hat sich hiernach wegen gewerbsmäßigen Betrugs in 87 Fällen gemäß §§ 263 Abs.1 und 3, 53 StGB strafbar gemacht.

Bei der Strafzumessung spricht für die Angeklagte folgende Erwägung:

Erstens ihr lückenloses Geständnis, welchem dem Gericht eine enorme und zeitraubende und umfangreiche und möglicherweise auch sehr unergiebigere Beweisaufnahme erspart hat. Sodann die lange Dauer des Verfahrens und die Tatsache, dass die Tatzeitpunkte nunmehr 8 Jahre zurückliegen. Es ist auch auszugehen davon, dass die treibende Kraft für diese Abrechnungsbetrügereien der verstorbene Ehemann der Angeklagten ist, wobei der Angeklagten zugute zu halten ist, dass sie die Chance nicht genutzt hat, die Gesamtschuld auf den Toten abzuschieben. Für sie spricht auch, dass es ihr durch die sehr saloppe Kontrolle der [REDACTED] leichtgemacht wurde, in diesem großen Stil diese Betrügereien zu begehen. Außerdem hat sie die mühsam aufgebaute Existenz – der freiberufliche Betrieb eines Pflegedienstes – durch dieses Verfahren verloren. Sie muss evtl. noch mit Regressansprüchen der Kassen rechnen und in jedem Fall steht fest, dass sie unverhältnismäßig hohe, bedingt durch die Gutachterkosten, Verfahrenskosten in Höhe von mindestens 55.000,-DM kraft Gesetzes zu tragen hat.

Gegen die Angeklagte spricht der hohe Schaden, die Vielzahl der Straftaten, das Ausnutzen der Lage der Patienten und das strategische Anlegen eines Musters auf Dauer. Alles in allem kommen deshalb nur Freiheitsstrafen in Betracht. Aus Einsatzstrafen von je 6 Monaten für jeden der 87 Fällen hat das Gericht eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten gebildet, die schuldangemessen und ausreichend ist und an der untersten Grenze des Vertretbaren liegt. Im Hinblick auf das straffreie Vorleben der Angeklagten und ihre Einsicht in der Hauptverhandlung konnte diese Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Kosten: § 465 StPO.

Ausgefertigt:

Bensheim, den 26.01.2005

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Leonhard
Richter am Amtsgericht

